Newsletter - 04.07.2025

Dies und Das



Liebe Kolleg:innen, liebe Mitglieder!

Bevor es für den einen oder anderen in den Sommerurlaub geht, hier noch einige, wie wir denken, interessante Informationen.

Was läuft bei BuKiZ im Hintergrund?

- → Die Homepage unseres Verbandes befindet sich in der Überarbeitung. Das neue Design ist da, Text-Änderungen und technische Anpassungen sind in Arbeit
- → Unser Social Media Projekt nimmt Fahrt auf bald können wir mit neuem Auftritt glänzen!
- → Bald werden wir eigene (für Mitglieder kostenfreie) interessante Webinare anbieten können. Auch hier ist die Planung weit fortgeschritten!
 - Projektplanung Social Media. Quelle: Kern Kreativ

Prioritäten der Zielgruppen

→ Wir planen eine zwei-tägige BuKiZ Tagung für Kinderzahnärztliche Teams mit tollen Referenten. Demnächst mehr dazu!

Online-Terminvergabe / was ist zu beachten?

Immer mehr Praxen bieten die Möglichkeit der Terminbuchung online an. Gleichzeitig gehen in diesem Zusammenhang immer mehr Nachfragen oder Beschwerden bei den Datenschutzaufsichtsbehörden ein.

Praxen/Praxisinhaber:innen, die einen Dienstleister mit der Datenverarbeitung beauftragen, bleiben datenschutzrechtlich verantwortlich!

Generell ist es zulässig die Terminvergabe an einen externen Dienstleister auszulagern. Es muss nicht ausdrücklich die Einwilligung der Patient:innen vorliegen, aber sie müssen über diesen Vorgang informiert werden. Parallel sollte es immer die Möglichkeit einer alternativen /persönlichen Terminvereinbarung geben.

Es dürfen nur Daten in den Terminkalender eingetragen werden, die zur Wahrnehmung eines Termins erforderlich sind. Name, Geb. Datum, gewünschte Behandelnde:r, Art des Termins (z.B. Röntgen, Routine-Kontrolle, Zahnreinigung) Kontaktmöglichkeit zur kurzfristigen Terminabsage. Eine pauschale Übermittlung aller Patient:innenstammdaten an den Dienstleister ist nicht zulässig. Eine langfristige Speicherung der Daten im Terminkalender ist ebenfalls nicht erlaubt. Sie müssen kurz nach dem Termin wieder gelöscht werden. Der beauftragte Dienstleister muss die Löschung gewährleisten.



Eine Terminerinnerung der Patient:innen darf nur erfolgen, wenn das Einverständnis ausdrücklich erklärt wurde. Dieses muss die Praxis nachweisen können.

Datenschutzrechtlich ist die Praxis verantwortlich!

Wenn Patient:innen allerdings direkt mit dem Terminverwaltungsunternehmen einen Vertrag schließen, also auf dessen Webseite ein Nutzerkonto anlegt, ist das Unternehmen für den Datenschutz verantwortlich.

Quelle: <u>Ärztenachrichtendienst</u>

Positionspapier der Datenschutzbehörden

Spendenaufruf

Unser Mitglied Anke Von Bentheim unterstützt eine Schule in Namibia [©]

"Wir dürfen eine Schule in Namibia unterstützen und freuen uns, wenn Du dabei hilfst. Liebe Grüße, Anke & Dirk mit Familie"



Quelle: Dr. Anke Van Bentheim

Die Schule

Mit Hilfe des <u>Vereins Namibia Hilfe EWF</u> e.V. wurde das Gebäude errichtet.

Dafür wird deine Spende eingesetzt!

- Inneneinrichtung (Tische, Bänke, Tafel)
- Bücher
- Spiele

Spenden

Banküberweisung an: Namibia Hilfe EWF e.V DE84 4769 1200 0013 5482 00

Paypal: info@vanbentheim.de



Die Fa. Dell bietet unseren Mitgliedern Sonderkonditionen an

Die Gutscheine sind vom 01. bis 24.07.2025 im Online-Shop der Firma Dell gültig und finden sich online unter dem folgenden Link

Das benötigte Passwort lautet: KINDERZAHNARZTE

Zu guter Letzt: Zahnärztliche Früherkennung ab Januar 2026 im "Gelben Heft"

Die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen Fu1a-c, Fu2, FLA und FuPr werden ab Januar 2026 im "Gelben Heft" dokumentiert. Dieses hat der G-Ba auf Antrag der KZBV am 15.05.2025 beschlossen.

Neben den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen U1-U9 werden nun auch die zahnärztlichen Untersuchungen hier dokumentiert. Der Bundesverband der Kinderzahnärzt:innen begrüßt diesen Schritt sehr.

Durch die Zusammenführung der ärztlichen und zahnärztlichen Befunddokumentation wird die Sichtbarkeit der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung für Eltern, Kinderärzt:innen und Zahnärzt:innen erhöht. Damit soll die so wichtige Inanspruchnahme zahnärztlicher

Früherkennungsuntersuchungen weiter gesteigert und die ärztliche und zahnärztliche Versorgung noch enger vernetzt werden.

Der G-BA hat an zwei Stellen angesetzt: die zahnärztliche Früherkennungsrichtlinie (Fu-RL) enthält ab dem 01. Januar 2026 eine Vorgabe, dass die Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen im Gelben Heft zu dokumentieren sind. Dazu werden die Leistungen umbenannt in **Z1** bis **Z6.** Die Zeitintervalle sind nun auch eindeutig geregelt. Mittelfristig wird eine Digitalisierung des Gelben Heftes erfolgen. (MIO "U-Heft")



Quelle: www.q-ba.de

Quelle: KZBV

Sommerliche Grüße

Annemarie, Monika und Jacqueline